

(2) Der Plan der Aufgaben enthält die wesentlichen und für die jeweilige Einrichtung der ÖVW typischen Versorgungsleistungen in Menge, Sortiment, Qualität sowie Liefer- bzw. Wartezeiten. Das zuständige örtliche Staatsorgan trifft dazu entsprechende Festlegungen.

(3) Der Haushaltsplan ist in brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten und monatlich abzurechnen.

(4) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen in den Einrichtungen der ÖVW sollten die beeinflussbaren Kennziffern des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes auf die Kollektive und Werktätigen aufgliedert werden. Die Kennziffern bilden eine Grundlage für Leistungsvergleiche und für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(5) Werden den Einrichtungen der ÖVW vom zuständigen örtlichen Staatsorgan zusätzliche, im Plan nicht enthaltene Aufgaben übertragen, so ist gleichzeitig über deren Finanzierung zu entscheiden.

(6) Die Haushaltsdurchführung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung, Rechnungsführung und Abrechnung des Staatshaushaltes zu erfolgen. Die zuständigen örtlichen Staatsorgane entscheiden über die Führung des Haushaltskontos der Einrichtungen der ÖVW.

§4

Materielle Interessiertheit

(1) Die Einrichtungen der ÖVW bilden einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Werktätigen nach VbE. Der Betrag zur Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird den Einrichtungen der ÖVW jährlich als Plankennziffer in absoluter Höhe vom zuständigen örtlichen Staatsorgan vorgegeben. Für das Jahr 1973 beträgt die Zuführung 340 M je Werktätigen (VbE). Für Einrichtungen, die 1972 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Staatsorgans nach den Ist-Zuführungen je VbE des Jahres 1972 festgelegt werden.

(3) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds kann in geplanter Höhe in Anspruch genommen werden, wenn der Plan der Aufgaben und der Haushaltsplan erfüllt wurden.

(4) Bei Übererfüllung des Planes der Aufgaben und bei Übererfüllung des Haushaltsplanes können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzlich bis 15 % des nach Abs. 2 geplanten Fonds zugeführt werden. Das zuständige örtliche Staatsorgan entscheidet bei der Jahresrechenschaftslegung über die Höhe der zusätzlichen Zuführungen. Reichen die finanziellen Mittel der Einrichtung der ÖVW dafür nicht aus, erfolgt die Finanzierung aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(5) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben und bei Untererfüllung des Haushaltsplanes kann das zuständige örtliche Staatsorgan bei der Jahresrechenschaftslegung über eine Minderung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Fonds entscheiden.

(6) Zur Förderung der Planerfüllung können bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds im Laufe des Planjahres verwendet werden.⁷

(7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung der Werktätigen in den Einrichtungen der ÖVW einzusetzen, die besonders zur Erfüllung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters bedarf der Bestätigung des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

§5

Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr¹ zu übertragen.

§6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, schon im Jahre 1973 nach dieser Anordnung zu verfahren.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBl. II 1964 Nr. 5 S. 31),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1966 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBl. II Nr. 18 S. 95).

Die Anordnungen gelten noch für die Abrechnung 1972.

Berlin, den 25. Juni 1973

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

**über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Leiter von Verkaufseinrichtungen
des sozialistischen Einzelhandels und des
Gaststätten- und Hotelwesens**

vom 3. Juli 1973

Auf der Grundlage des §107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Diese Anordnung gilt für Leiter von Verkaufseinrichtungen

— der Betriebe

- des bezirksgeleiteten volkseigenen Einzelhandels sowie des Gaststätten- und Hotelwesens,
- der Hauptdirektion Wismut-Handel,
- der MITROPA-Direktion,
- der Vertriebsorganisationen der Industrie,
- der Industrie (Industrielläden),

— der Konsumgenossenschaften der DDR

(nachstehend Betriebe genannt), die der Versorgung der Bevölkerung dienen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten unter Beachtung der konkreten Bedingungen auch für Leiter von Verkaufsbereichen in Warenhäusern sowie für Leiter von Verantwortungsbereichen innerhalb juristisch selbständiger Hotels und gastronomischer Einrichtungen.